

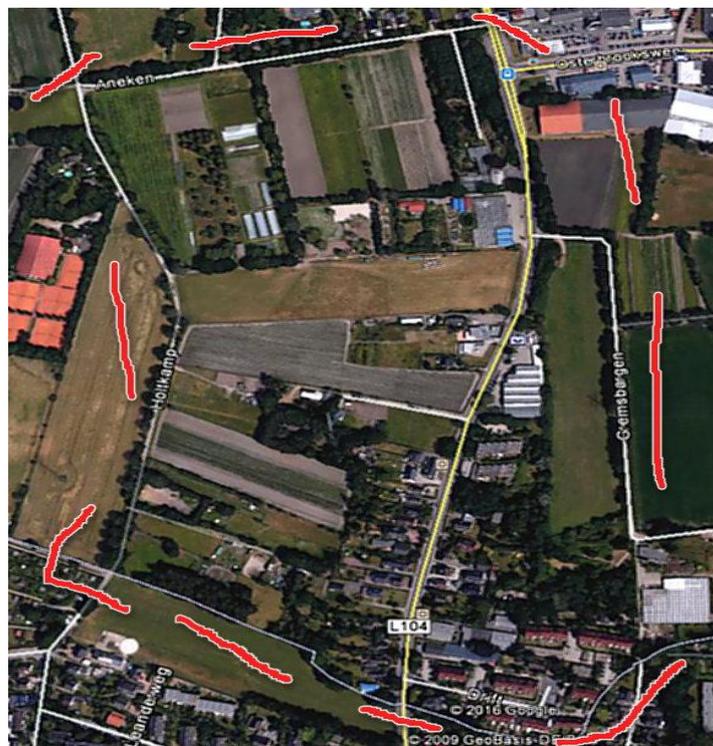
# Die Grünachsenverbindung Osdorfer Feldmark – Schenefeld – Sülldorf/ Rissen – Ideen seit 1981 und Wirklichkeit 2017

Empirische Erhebung des aktuellen Nutzungszustandes des Achsenteilstücks links und rechts entlang der Blankeneser Chaussee in Schenefeld von der Landesgrenze HH/S-H bis Osterbrooksweg/Aneken

(Stand April 2016 – punktuell aktualisiert im März 2017)

Klaus Berking (ehemals NABU-Gruppe Düpenautal/Osdorfer Feldmark, Hamburg),  
Herbert van Gerpen, Heinz Grabert (beide BIWiG und NABU-Gruppe Schenefeld)  
Fotos: Rüdiger von Ancken (BIWiG, Schenefeld)

## Luftbild des Untersuchungsgebietes



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
A Ausgangspunkt der Grünachsenverbindung auf Hamburger Stadtgebiet	3
B Grundlegende Aussagen zur Achse in Schenefelder Dokumenten	5
C Die Grünachsenverbindung Osdorfer Feldmark – Schenefeld – Sülldorf/Rissen – ihr Zustand beiderseits der Blankeneser Chaussee in Schenefeld	8
1. Geltende Landschaftsschutzverordnungen	8
1.1 Auszug aus der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) im Kreis Pinneberg vom 20.9.2004	8
1.2 Auszug aus der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) im Kreis Pinneberg vom 20.12.2002	10
2. Bebauungsplan Nr. 37 „Blankeneser Chaussee“ vom 25.11.1982, ergänzt am 12.1.1984, 1. Änd. vom 2.10.2009	12
3. Außenbereichssatzung „Blankeneser Chaussee“ vom 16.2.2010	13
4. Bebauungsplan Nr. 76 „Gremsbargen“ (im Verfahren)	15
D Unsere Untersuchung	16
1. Wo und wie wurden Ergebnisse erhoben	16
2. Durchgängigkeit – was bedeutet das eigentlich	18
2.1 Eine Bewertung des Zustandes der Ost-West-Durchgängigkeit	18
2.2 Funktionen der Grünachse für die Klimaregulation	19
3. Ergebnisse	20
3.1 Die Westseite	20
3.2 Die Ostseite	22
4. Bewertung unserer Beobachtungsergebnisse	23
E Was sollte und könnte getan werden – Handlungsvorschläge	26
I Sofortmaßnahmen	26
II Mittel- und langfristige Maßnahmen	27
III Schlussbemerkung	27
F Anlagen 1 bis 4	28

## Vorbemerkung

Mit dem in unserem Bericht vorgestellten Achsenteilstück sollte sich befassen, wer rund um die Hamburger Landschaftsschutzgebiete „Osdorfer Feldmark“ und „LSG 05“ (Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“) sowie „LSG 06“ Düpenau und Mühlenau) des Kreises Pinneberg aktiv für Naturschutz eintreten und praktisch handeln will. Viele Gesetze, Verordnungen und Programme sollte kennen, wer mehr tun will als nur die Zustände in Stadt und Landschaft zu beschreiben. (*Alle im Bericht verwendeten Rechtsgrundlagen und Programme sind über das Internet zugänglich.*)

Unsere Grundüberlegungen zum Erhalt der Grünachsen in der Metropolregion Hamburg ebenso wie überall in urbanen Strukturen können in einer kurzen Abhandlung am Ende dieses Berichts nachgelesen werden.

[ siehe Anlage 4 ]

## A. Ausgangspunkt der Grünachsenverbindung auf Hamburger Stadtgebiet

Diese Achse beginnt mit dem Landschaftsschutzgebiet „Osdorfer Feldmark“. Eine, wenn nicht die wichtigste Planungsgrundlage für die Landschaftsplanung in Hamburg stellt das „Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm“ der Freien und Hansestadt Hamburg vom Juli 1997 dar. Es ist bindend auch für die Verwaltung im Bezirksamt Altona. Weil es nach mittlerweile fast 20 Jahren nicht mehr in allen Details aktuell ist, hat in Hamburg die Behörde für Umwelt und Energie derzeit den Auftrag, eine Aktualisierung zu erarbeiten. Aber für den heutigen Zustand der Sülldorfer Achse im Teilabschnitt „Osdorfer Feldmark“ wären eigentlich seit 1997 die Regelungen und Vorgaben des „Landschaftsprogramms“ umzusetzen gewesen.

„ ...

*Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm bezieht sich zusammen mit dem grundlegend überarbeiteten Flächennutzungsplan in den Basisaussagen sowohl auf das Leitbild des Regionalen Entwicklungskonzeptes und den diesen zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Entwicklungsannahmen wie auch auf wesentliche Programmschwerpunkte des Stadtentwicklungskonzeptes.*

*Gleichzeitig ist mit dem Orientierungsrahmen und dem Leitbild des REK die raumordnungspolitische Grundlage für die Berücksichtigung grenzübergreifender Anforderungen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen an die Entwicklung der Metropolregion Hamburg gegeben.“*

[ aus: Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm - Gemeinsamer Erläuterungsbericht - Juli 1997 - Freie und Hansestadt Hamburg - Seite 3 ]

Im Landschaftsprogramm wird die Sülldorfer Achse wie folgt beschrieben:

*„Die Sülldorfer Achse beginnt ... in der Haseldorfer Marsch und verläuft über die Rissen-Sülldorfer Feldmark ... und zum anderen nach Osten, grenzübergreifend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Schleswig-Holsteins (gemeint ist die zum südwestlichen Schenefelder Stadtgebiet gehörende Schenefelder Feldmark – die Verfasser) zur Osdorfer Feldmark und zieht sich dann als Osdorfer Achse durch den Grünzug zwischen Blomkamp und Knabeweg, über Kleingarten- und Sportflächen, den Botanischen Garten, den Westerpark auf dem ehemaligen von Ehren-Baumschulgelände zum Jenischpark und mündet dort in die Elbuferachse.*

*Besonders in dem Osdorfer Teilstück ist die Durchgängigkeit der Landschaftsachse durch bauliche Verdichtung eingeengt und muss über Grünverbindungen gesichert werden“*

[ Ebenda, Seite 11 ]

*„Die Osdorfer Feldmark ist ein schützenswerter Landschaftsraum. Das typische Landschaftsbild wird heute noch durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Verhältnis von Acker zu Grünlandflächen ist ca. 1:3 und entspricht der traditionellen Bewirtschaftungsstruktur.*

...

*In der gesamten Feldmark ist das Grundwasser relativ hoch. Besonders die moorigen Zonen im Bereich der Düpenauniederung sind vom oberflächennahen Grundwasser bestimmt und entsprechend empfindlich gegen Belastungen. Die Düpenauniederung ist als landschaftlich wertvoller Bereich mit Schutz des Landschaftsbildes gekennzeichnet, während die Ackerflächen im östlichen Teil der Osdorfer Feldmark die Signatur Entwickeln des Landschaftsbildes erhalten. Hier sollen Knicks ergänzt werden und eine landschaftsgerechte Anbindung an die Siedlung Osdorfer Born erfolgen.*

...“

[ Ebenda, Seite 116 ]

*„Die Osdorfer Feldmark ist ein schützenswerter Landschaftsraum.“* Schön wäre es gewesen, wenn Politik und Verwaltungen der Hansestadt Hamburg ihre eigenen Planungsgrundsätze ernst genommen hätten.

Mit der Entscheidung für den Bau des XFEL-Röntgenlasers mitten durch die Osdorfer Feldmark, festgeschrieben im „Planfeststellungsbeschluss“ von 2006, wurde ein erheblicher Teil des Landschaftsschutzgebietes (insgesamt ca. 30 ha, davon ca. 25 ha auf Schenefelder Gebiet) zugunsten dieses wissenschaftlichen Prestigeobjektes unwiederbringlich zerstört. Daran ändern auch die aus Naturschutzsicht ohnehin zweifelhafte Rechenakrobatik des sogenannten „Staatsrätemodells“ und die darauf basierenden sogenannten Ausgleichsmaßnahmen nichts. Das Landschaftsbild der Feldmark wurde – nicht zuletzt auch durch die unsägliche Farbgebung der pechschwarzen, alles überragenden Betriebsgebäude – des XFEL nachhaltig zerstört. Nicht einmal die beschlossene Begrünung zwecks zumindest optischer Tarnung wurde umgesetzt. Hier wurde auf Druck der XFEL-Bauleitung aus Kostengründen der stets als nicht änderbar bezeichnete Planfeststellungsbeschluss mal eben umgestoßen!

Neben diesem Super-Gau für die Feldmark, mit dessen zerstörerischen Wirkung in der kleinen Restfeldmark jetzt viele Generationen leben müssen, wurde durch das landesgrenzenüberschreitende Ausmaß des XFEL-Betriebsgeländes über die Düpenau hinweg bis an die Holzkoppel in Schenefeld zugleich der größte Teil dieses ohnehin schon auf ein Minimum geschrumpften Teils der Sülldorfer Achse bis auf schmale Streifen links und rechts des XFEL-Betriebsgeländes endgültig zerstört.

Kommt es noch zur Umsetzung des vorläufig aufgeschobenen 2. Bauabschnitts – der bereits planfestgestellt wurde –, wird der auf Schenefelder Gebiet südlich an das Gewerbegebiet „Osterbrooksweg“ angrenzende verbliebene Rest des Achsenkorridors ebenfalls vernichtet werden. Es verbliebe dann nur noch ein ca. 15 m breiter Streifen südlich zwischen XFEL-Betriebsgeländezaun und Kleingartengelände am Borndiek.

Von Erhalt der Landschaftsachse kann also auf Hamburger Seite eigentlich keine Rede mehr sein, ganz im Gegensatz zu den „blumigen“ Formulierungen des Landschaftsprogramms.

## **B. Grundlegende Aussagen zur Achse in Schenefelder Dokumenten**

### **Im Erläuterungsbericht zum gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schenefeld, wirksam seit 1.7.1981:**

*„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die im Stadtgebiet liegenden Freiflächen als Erholungsraum für die Schenefelder Bevölkerung (z.B. aus dem Bereich Osdorfer Born) zu erhalten sind.*

*Auf die Erhaltung zusammenhängender Grünräume ist dabei besonderer Wert zu legen. So ist der Grünraum westlich der im Regionalplan enthaltenen Ortsumgebung (in der Karte zum Regionalplan I als „zu entwickelndes Erholungsgebiet“ dargestellt) von jeder Bebauung freizuhalten, um eine Verbindung mit dort angrenzenden Hamburger Erholungsgebieten zu gewährleisten.*

*Zwischen Wohn- und Gewerbegebieten sollten ausreichend breite Grünzonen freigehalten werden, insbesondere das Düpenautal, das für die Naherholung bedeutsam ist.“*

[ Kapitel 3 Planungsgrundlagen, Seiten 8 und 9 ]

### **Im Erläuterungsbericht zum gültigen Landschaftsplan der Stadt Schenefeld vom 27.10.1992 :**

*„Der Erholungsschwerpunkt Düpenaugrünzug mit Verbindung zu den nördlichen und südlichen Landwirtschafts- bzw. Naherholungsflächen ist nur nördlich der Altonaer Chaussee über attraktive Wege zu erreichen, da das Gewerbegebiet nur an zwei Stellen durchlässig ist.“*

[ Kapitel 1.3 Problemstellung, Zielsetzungen und Vorgehensweise, Seite 2 ]

*„Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Westen von Schenefeld-Dorf weitgehend erhalten geblieben und ziehen sich entlang der LSE bis in den Ortskern. Das Gebiet hat aufgrund der ausgeprägten Knickstruktur mit vorwiegend Grünflächen seinen geesttypischen Charakter bewahrt. Im Osten ist die landwirtschaftliche Nutzung durch das Gewerbegebiet am Osterbrooksweg auf einen relativ schmalen Gürtel zurückgedrängt worden, der jedoch noch ansatzweise den Bezug zu den westlichen Landwirtschaftsflächen sowie zur Osdorfer und Sülldorfer Feldmark herstellt.*

*Die Entwicklung, die sich durch festgestellte und in ihrer Aufstellung beschlossene Bebauungspläne abzeichnet, zeigt den Mangel eines auf die Belange von Natur und Landschaft abgestimmten Entwicklungskonzeptes. Dazu zählen u.a. die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in die südlichen Landwirtschaftsflächen und die Verdichtung der Bebauung im alten Ortskern auf Kosten der noch offenen Verbindungen zur freien Landschaft.“*

[ Ebenda, Seiten 2 und 3 ]

*„Im Landschaftsplan werden bei der Erarbeitung landschaftsplanerischer Zielsetzungen folgende Schwerpunkte besonders berücksichtigt:*

- *die Verbindung zwischen Schenefeld-Dorf und Schenefeld-Siedlung*
- *die Anbindung der Wohngebiete an vorhandene und geplante Naherholungseinrichtungen; Schaffung von Grünverbindungen*
- *die Bedeutung der Landwirtschaftsflächen und der Landschaftsachse zwischen Sülldorfer und Osdorfer Feldmark“* [ Ebenda, Seite 3 ]

### *„Regionalplan I*

*Für den Raum um Hamburg, zu dem auch Schenefeld gehört, gilt das **Achsenkonzept als planerische Grundlage**, wobei die Achsenzwischenräume grundsätzlich in ihrer landwirtschaftlich und landwirtschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben sollen, um sowohl ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung als auch der besonderen Aufgabe als ökologische Ausgleichs- und Erholungsräume für den Gesamtraum gerecht zu werden. Der im Regionalplan dargestellte Achsen-Zwischenraum führt im Westen vom Ortsrand Schenefeld-Dorf in die Sülldorfer und südlich des Gewerbegebietes am Osterbrooksweg in die Osdorfer Feldmark. Dieses Gebiet wird im Landschaftsachsenmodell der Freien und Hansestadt Hamburg **als Landschaftsachse dargestellt, die als große Grün- und Freiflächen zu sichern sind.**“*

[1.4 Planungsvorgaben, Seite 4 ]

*„Als **Forderungen für die Landschafts- und Grünachsen** werden im Landschaftsachsenmodell u.a. aufgestellt:*

- *das Freihalten dieser Bereiche von Störfaktoren wie Lärm, Verkehr, Industrie- und Gewerbeanlagen, Hochhäusern, Freileitungen usw.*
- *das Reduzieren quer zur Achsenrichtung verlaufender Straßen, die die Achse zerschneiden*
- *die Anpassung der Nutzung an die örtlichen naturräumlichen Vorgaben*

*Die Funktionen, die die Landschafts- und Grünachsen erfüllen sollen, sind u.a.*

- *Erhalten, Stärken und Betonen der naturräumlichen, noch grüingeprägten Grundlage des Stadtkörpers*
- ***Verbinden vorhandener sowie entwickeln und ergänzen neuer freiflächenbezogener Erholungsangebote auf und an den Landschafts- und Grünachsen, abgestimmt auf Anforderungen aus den angrenzenden Siedlungsquartieren***
- *Fördern der ökologischen Leistungsfähigkeit der Stadtlandschaft durch*
  - *Vernetzen der natürlichen Lebensräume innerhalb und außerhalb der Stadt*
  - *Gezieltes Ergänzen von Lebensräumen für eine artenreiche Fauna und Flora*
  - *Bodenschutz durch Begrenzen weiterer Inanspruchnahme für Bebauung, ergänzt durch Entsiegelung und Fördern umweltgerechter Anbau- und Pflegemethoden in der Land- und Forstwirtschaft“*

[ Seiten 6 und 7 ]

*„Landschaftsplan Ziffer 5.2.3 (Grünverbindungen und grüne Straßenräume)*

*„Besonders wichtig sind die Grünverbindungen*

- *durch öffentliche Grünflächen (Sandstückenweg - Gewerbegebiet Osterbrooksweg – Düpenaugrünzug – Angelsee – Flaßbarg – Parkgrund sowie Angelsee – Flaßweg – Schenefelder Platz – Lornsenstr.*

- *innerhalb der Landschaftsachse (Osdorfer Feldmark – Holzkoppel – südlich Tennisanlage – südlich Aneken – Holtkamp – Verlängerung Aneken – Sülldorfer Weg / Sülldorfer Feldmark)*“

[ Seite 82 ]

*„Landschaftsplan Ziffer 5.3.2 (Landschaftsachse im Süden Schenefelds)*

*Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zu empfehlen:*

- *Naturnahe Gestaltung des technisch verbauten Düpenaufers*
- *Gestaltung einer Fuß- und Radwegeverbindung als Verbindung innerhalb der Landschaftsachse sowie zur Anbindung des Düpenaugrünzuges und der Siedlungsgebiete an die Landschaftsflächen im Westen, Schaffung eines gesicherten Überganges an der Blankeneser Chaussee im Verlauf dieser Verbindung“*

[ Seite 86 ]

*Landschaftsplan Ziffer 5.4 (Biotopschutz und –entwicklungsmaßnahmen)*

***„Der Landschaftsraum im Süden soll vollständig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden und wird um die Flächen zwischen Landesgrenze, Gewerbegebiet und Blankeneser Chaussee erweitert, um die Landschaftsachse zwischen Sülldorfer und Osdorfer Feldmark langfristig sichern zu können und die Gewerbeentwicklung nach Süden auf den derzeitigen Stand zu begrenzen.“*** (seit 2002/2003 Teil des LSG 05 – die Verfasser)

[ Seite 88 ]

Das soll genügen als Beleg für die vielen programmatischen „schönen Worte“ in den rechtlichen Rahmengrundlagen für Planung und Entwicklung.

## **C. „Die Grünachsenverbindung Osdorfer Feldmark – Schenefeld – Sülldorf/ Rissen“ - ihr Zustand beiderseits der „Blankeneser Chaussee“ in Schenefeld**

Auf Schleswig-Holsteinischem, genauer Schenefelder Gebiet, sieht es kaum besser aus als in Hamburg. Den Zustand des Schenefelder Achsenabschnitts wollten wir deshalb einmal anhand real erhobener Fakten dokumentieren.

### **1. Geltende Landschaftsschutzverordnungen**

Die Umsetzung der Idee von der „Sülldorfer Achse“ wurde für den Schenefelder Abschnitt durch die Verankerung in zwei Landschaftsschutzverordnungen geregelt.

#### **1.1 Auszug aus der ...**

##### **Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) im Kreis Pinneberg vom 20.09.2004**

*„Im südlichen Teilbereich (Düpenauniederung südlich von Schenefeld) verläuft die Gebietsabgrenzung von der Landesgrenze bis zur Blankeneser Chaussee südlich der bebauten Grundstücke am Osterbrooksweg. Die Blankeneser Chaussee begrenzt das Gebiet im Westen, im weiteren Verlauf orientiert sich die Grenze entlang der bebauten Grundstücke, schließt die ehemalige Deponie (S 03) mit ein und verläuft dann Richtung Osten. Im Süden und Westen stellt die Landesgrenze zur Freien- und Hansestadt Hamburg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.“ [ Seite 2 ]*

*„Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.*

*(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone. Ferner ist innerhalb der Randzone ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten schraffiert gekennzeichnet.“ [ Seite 2 ]*

##### *„Kernzone*

*Das Gebiet der Kernzone umfaßt im Wesentlichen den nördlich der LSE gelegenen Bereich der Düpenauniederung. Hier ist die Düpenau weitestgehend unbegradigt und zeigt das Bild eines typischen Niederungsflusses. In einigen Abschnitten wird die Düpenau außerdem von einem gut ausgebildeten Gehölzsaum begleitet. Vor allem in diesem Bereich herrscht eine ausgeprägte Grünlandnutzung.*

##### *Randzone*

*Die die Kernzone umgebenden sowie in den übrigen Niederungsbereichen liegenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des Weiteren durch Knicks und einmündende Kleingewässer bestimmt.*

*Inbesondere soll durch die Randzone ein auch naturräumlicher Verbund der Fließgewässer, der Kernzone und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bildet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung.“ [ Seite 3 ]*

*„Im Bereich der Stadt Schenefeld verbindet das LSG zudem im Hamburger Raum bereits bestehende Grünachsen und Erholungsgebiete miteinander.“ [ Seite 3 ]*

*In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Altlastenflächenbereiche“, die es gilt in das Landschaftsbild einzubinden bzw. naturnah zu entwickeln.*

*(2) Schutzzweck ist es, den Naturraum*

*1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

*2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und*

*3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturverträgliche Erholung*

*unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.*

*(3) Ergänzend gilt dazu als besonderes Schutzziel,*

*...*

*2. in der Randzone*

*2.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,*

*2.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,*

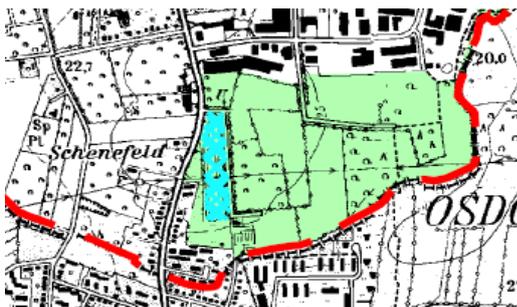
*2.3 naturnahe Wälder zu erhalten und zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,*

*2.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,*

*2.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,*

*2.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Altlastflächenbereiche, naturnah zu gestalten und zu entwickeln.“*

*[ Seiten 3 und 4 ]*



Ausschnitt aus der „Kreisverordnung LSG 06“ Kreis Pinneberg

## 1.2 Auszug aus der ...

### Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) im Kreis Pinneberg vom 20.12.2002

„(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone. Ferner sind innerhalb der Randzone Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dunkelgrün kariert gekennzeichnet.“ [ Seite 1 ]

#### „Randzone

Die die Kernzonen umgebenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des Weiteren durch Knicks und Waldflächen bestimmt. Insbesondere soll durch die Randzone ein Verbund der umgebenen Naturschutzgebiete, Kernzonen und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten, die Fließgewässer und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung und Möglichkeit. In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Sondernutzungen“, die es gilt in das abwechslungsreiche Landschaftsbild einzubinden bzw. naturnah zu entwickeln. Durch die Nähe zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereichs eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.“ [ Seite 2 ]

#### „2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.“ [ Seiten 2 und 3 ]

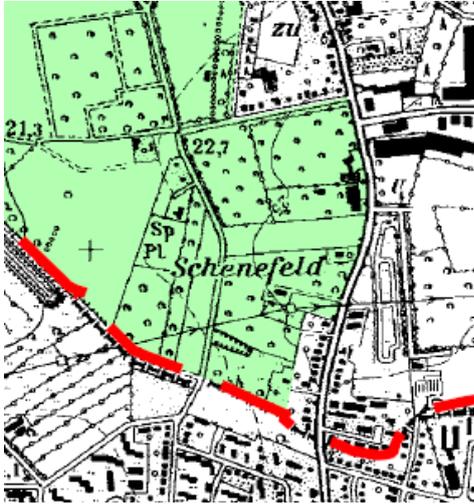
#### „(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

...

#### 3. in der Randzone

- 3.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln.
- 3.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,
- 3.3 naturnahe Wälder zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,
- 3.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln,
- 3.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

3.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Golfplatznutzung, Rohstoffgewinnungsflächen und Deponieflächen naturnah zu gestalten und zu entwickeln.“ [Seite 3]

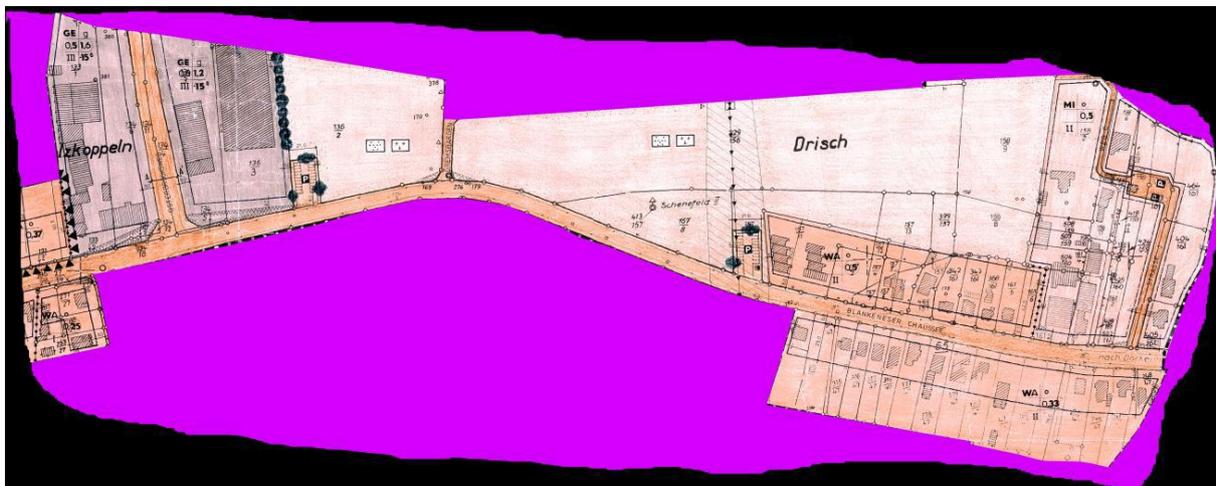


Ausschnitt aus der „Kreisverordnung LSG05“ Kreis Pinneberg

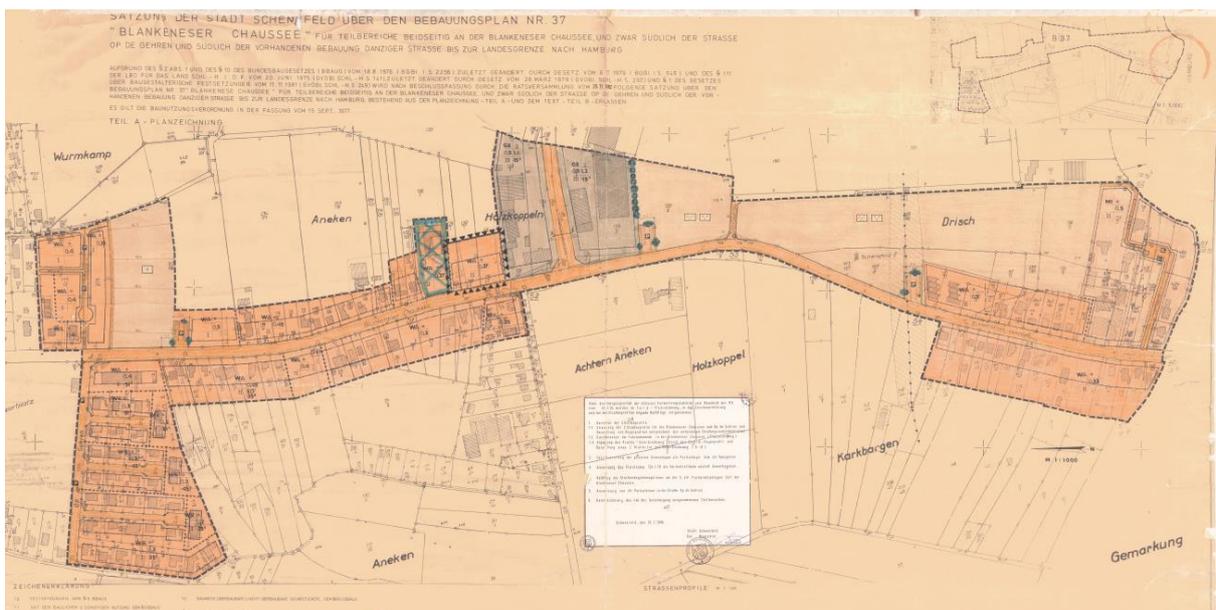
**2. Bebauungsplan Nr. 37 „Blankeneser Chaussee“**  
vom 25.11.1982; ergänzt am 12.1.1984; 1. Änderung 2.10.2005

SATZUNG DER STADT SCHARFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37  
"BLANKENESER CHAUSSEE" FÜR TEILBEREICHE BEIDSEITIG AN DER BLANKENESER CHAUSSEE, UND ZWAR SÜDLICH DER STRASSE  
OP DE GEHREN UND SÜDLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG DANZIGER STRASSE BIS ZUR LANDESGRENZE NACH HAMBURG

**Auszug des südlichen Teils ab Aneken/ Osterbrookweg bis Hamburger Landesgrenze:**



**Die gesamte Planzeichnung:**



Bereits in den 50er und 60er Jahren wurden entlang der Blankeneser Chaussee Häuser errichtet. Im Jahre 1982 (!), also rund 20 Jahre vor Verabschiedung der „Kreisverordnung zum LSG 05“ hatte der Rat der Stadt Schenefeld dann mit Verabschiedung des B-Plans Nr.37 einen planungsrechtlich dem Achsenerhalt und Landschaftsschutz total widersprechenden nahezu unüberwindbaren „Querriegel“ von der Hamburger Landesgrenze bis weit nach Schenefeld hinein mitten durch die Sülldorfer Achse gelegt. Damit war eine Achsendurchgängigkeit von Westen nach Osten (und umgekehrt), fast unmöglich gemacht worden, wie ein Blick auf den Plan erkennen lässt.

Nur zwei Flurstücke im Westen zwischen „Blankeneser Chaussee“ und „Holtkamp“ könnten noch als letzte Anzeichen für eine durchgängige Grünachse betrachtet werden, wenn sie nicht durch dichte Baumschulzäune ebenfalls zu unüberwindlichen Sperren für nahezu alle Landlebewesen verblockt wären. Es sind dies die Flurstücke 41/1 und 147/ 44. Alle anderen Flächen sind durch Bebauung und/oder bis zu 1,80 m hohe Zäune für viele Landtierarten unpassierbar geworden.

### **3. Außenbereichssatzung „Blankeneser Chaussee“ vom 16.2.2010**

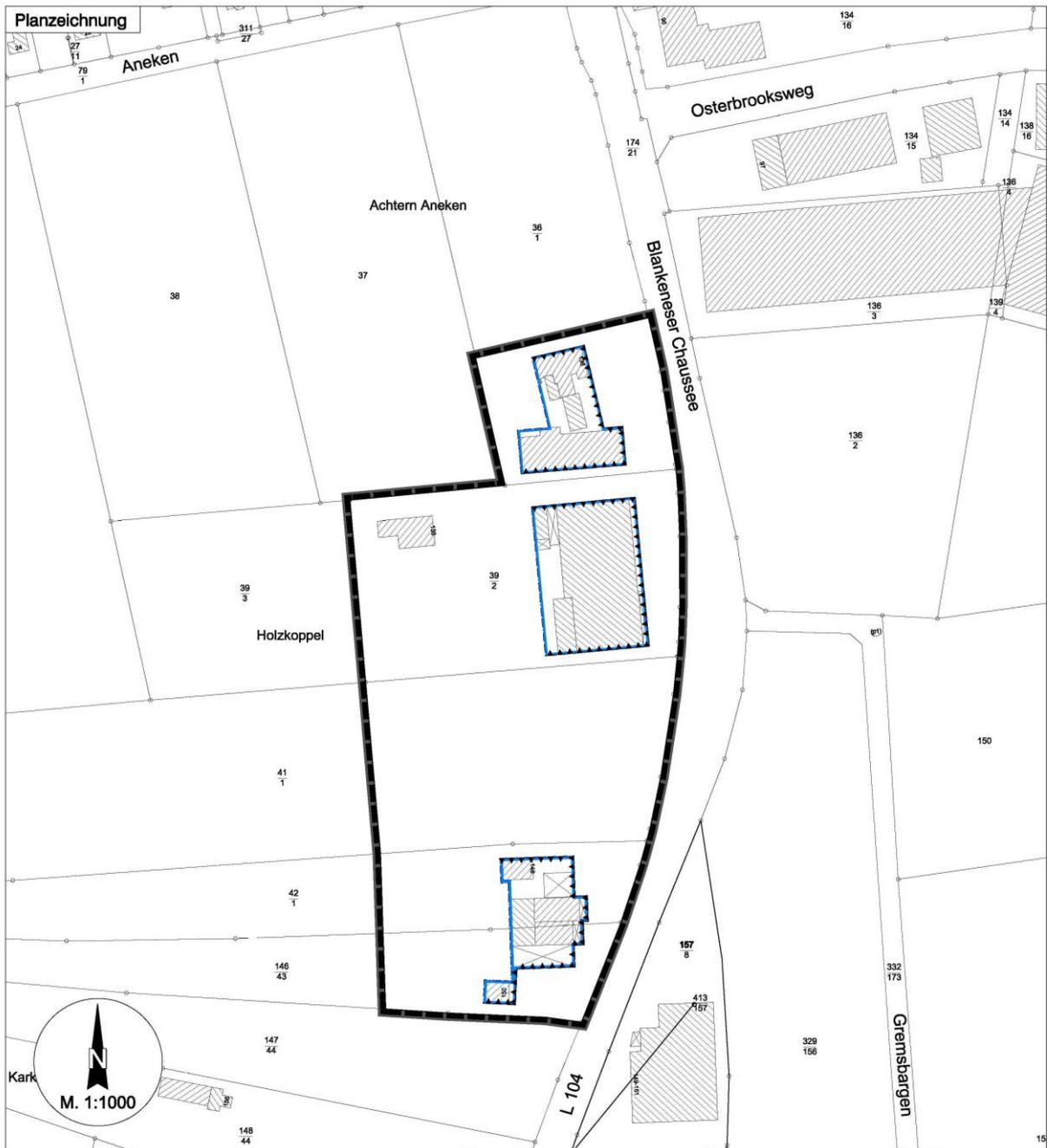
(Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich an der Westseite der Blankeneser Chaussee für die Grundstücke mit den Hausnummern 136 - 150)

Die gesamten Flächen westlich der „Blankeneser Chaussee“ sind von „Aneken“ bis Hamburger Landesgrenze mit Ausnahme der Randbebauung Richtung Süden Teil der Randzone des LSG 05.

Die früher dort vorhandenen Gärtnereibetriebe bestanden bereits vor Inkrafttreten der LSG-Verordnung und genossen daher Bestandsschutz. Unabhängig davon gelten sie im weitesten Sinne als „landwirtschaftliche Betriebe“ und wären daher zulässig („privilegiert“).

Nach Schließung der Betriebe verabschiedete die Stadt Schenefeld für diesen Bereich im Jahre 2010 trotz Bestehens der LSG-Verordnung mit zweifelhafter Argumentation eine Außenbereichssatzung, die es auch Nichtprivilegierten erlaubt, dort zu bauen. Dies erfolgte dann auch wenig später auf den Grundflächen der ehemals vorhandenen Gärtnereigebäude Kleinworth (Flurstücke 500 und 502).

Die nachfolgende Nutzung der beiden früheren Gärtnereibetriebe auf dem Flurstück 36/1, ehemals Augustin, und 39/2, ehemals Lebenshilfegärtnerei, ist noch nicht geklärt. Aber zumindest für letztere bestehen konkrete Wohnungsbauabsichten. Die derzeitige Zwischennutzung eines Teils der Gebäude und angrenzenden Flächen ist kaum als „Landwirtschaft“ zu bewerten und damit wohl unzulässig.



Auf die zu beobachtende und uns z.T. auch schriftlich bestätigte Untätigkeit der Verwaltungen auf Stadt- und Kreisebene in Bezug auf unzulässige illegale Nutzungen verschiedener Flächen des LSG 05 gehen wir noch gesondert ein.

#### 4. Bebauungsplan Nr. 76 „Gremsbargen“

(Aufstellungsbeschuß vom 3.12.2009; im Verfahren)

Die Ratsversammlung hatte am 3.12.2009 beschlossen, dass für den Bereich an der Ostseite der „Blankeneser Chaussee“, südlich der Einmündung der Straße „Gremsbargen“ bis zum Wirtschafts- / Wanderweg an der westlichen Grenze des XFEL-Forschungsgeländes und bis zur Gärtnerei der Lebenshilfe im Süden ein Bebauungsplan mit den Zielen Sportanlage (Fußballplätze) und Hundetrainingsplatz aufgestellt werden soll.

Der Bebauungsplan wurde über den Aufstellungsbeschuß hinaus nicht weiterentwickelt und hat seitdem den Status „Im Verfahren“. Er wurde im Zusammenhang mit den Anträgen der Stadt auf Entlassung dieser und weiterer Flächen um den Röntgenlaser XFEL herum aus dem Landschaftsschutzgebiet 06 auch aus taktischen Gründen aufgestellt, um darüber eventuelle Klagegründe für ein Widerspruchsverfahren gegen die angekündigte Ablehnung der Entlassungsanträge aus dem Landschaftsschutz zu generieren.

Mittlerweile sind die Pläne für die mit dem Bebauungsplan angegebenen Ziele obsolet, da sowohl für den Hundetrainingsplatz als auch für die Fußballplätze andere Lösungen gefunden wurden.

Plan über den Geltungsbereich

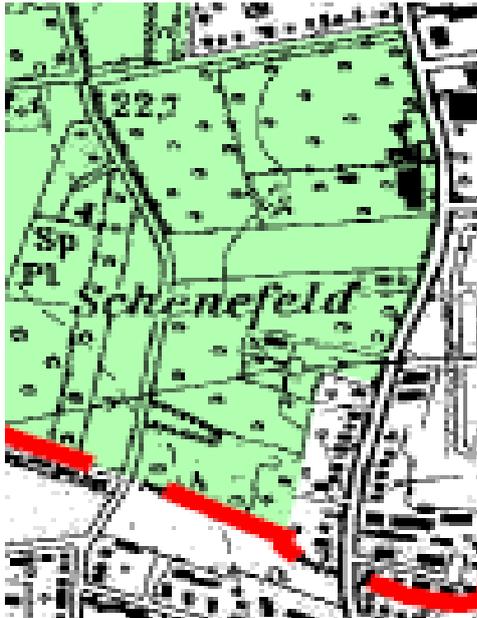


## D. Unsere Untersuchung:

### 1. Wo und wie wurden Ergebnisse erhoben:

Die nachfolgenden Kartenausschnitte (2) und Luftbilder (2) zeigen den von uns untersuchten Achsenabschnitt beiderseits der „Blankeneser Chaussee“.

#### Untersuchungsgebiet West



- Ausschnitt aus der „Kreisverordnung LSG05“ Kreis Pinneberg
- Südgrenze in „rot“ die Landesgrenze zu Hamburg
  - Westgrenze „Holtkamp“
  - Nordgrenze „Aneken“
  - Ostgrenze „Blankeneser Chaussee“

#### Untersuchungsgebiet Ost



- Ausschnitt aus der „Kreisverordnung LSG06“ Kreis Pinneberg
- Südgrenze in „rot“ die Landesgrenze zu Hamburg
  - Westgrenze „Blankeneser Chaussee“
  - Nordgrenze „Osterbrooksweg“
  - Ostgrenze „Gemsbargen“ – Lebenshilfebetriebsgelände
  - Mülldeponie „S 3“ blau markiert

## Luftbilder des Untersuchungsgebietes



Von: <https://www.google.de/maps/@53.5869745,9.8221313,1602a,35y,359.5h,2.53t/data=!3m1!1e3>



[ gelbe Pinnadeln markieren die Westgrenze, die roten Pinnadeln markieren das Teilstück der „Blankeneser Chaussee“ – welches die Ostgrenze des „Untersuchungsgebietes West“ und umgekehrt die Westgrenze des „Untersuchungsgebietes Ost“ bildet , die grünen Pinnadeln markieren die Endpunkte der Ostgrenze des Untersuchungsgebietes ]

Unser Anliegen war es, diesen Achsenabschnitt auf seinen realen und aktuellen Nutzungszustand hin zu untersuchen. Aus diesem Grunde haben wir an zwei Tagen im April 2016 das selbst gewählte Untersuchungsgebiet zwischen „Aneken“/ „Osterbrooksweg“ und Hamburger Landesgrenze begangen.

Bei unseren Begehungen entlang der „Blankeneser Chaussee“, dem „Holtkamp“ zwischen „Aneken“ und Hamburger Landesgrenze sowie „Osterbrooksweg“, „Grembsbargen“, „Drift“ und Hamburger Landesgrenze haben wir uns von den Straßen aus jedes Flurstück genau angesehen, soweit das von außen möglich war. Als Ergebnisse haben wir für jedes Flurstück gemäß Grundkarte der Stadt Schenefeld folgende Beobachtungen in Excel Tabellen erfasst:

- alle Gebäude (Anzahl) , unterschieden nach Wohnhäusern, Ställen und Gewerbegebäuden
- die Nutzungsart nach „privat“ und „Gewerbe“ (nach Augenschein)
- die Gewerbeart (nach Augenschein)
- die Zaunart
- die Zaunhöhe (geschätzt – z.T. mit Zollstock exemplarisch gemessen)
- die Art des Bewuchses auf den nicht bebauten Grundstücksteilen (soweit einsehbar)
- die landwirtschaftlichen Nutzungsarten unterschieden nach Gartenbau, Grünland, Ackerbau

## **2. Durchgängigkeit – was bedeutet das eigentlich?**

### **2.1 Eine Bewertung des Zustandes zur Ost-West-Ost-Durchgängigkeit**

setzt eine inhaltliche Füllung des Begriffs „Durchgängigkeit“ voraus, die wir wie folgt ableiteten und bestimmten:

Gemäß den Ausführungen der eingangs zitierten Auszüge aus dem Hamburger Landschaftsprogramm sowie der beiden hier zugrundeliegenden Kreis Pinneberger Kreisverordnungen zum Landschaftsschutz besteht die wesentliche Funktion der Osdorf-Sülldorfer-Achse in der Herstellung und Sicherung eines naturräumlichen Verbundes der Fließgewässer („Düpenau“ und „Wedeler Au“), der Kernzonen der Landschaftsschutzgebiete sowie der darin befindlichen Biotop. Hierfür bilden die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung.

Als besonderes Schutzziel gilt dabei in den Randzonen (rund um die „Blankeneser Chaussee“) die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen und die Erhaltung der offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild mit ihren typischen Geeststrukturen. Die sogenannte „Durchgängigkeit“ kann plausibel machen, welche Qualität und Entwicklungsmöglichkeit die vorhandene Artenvielfalt im gesamten Achsenraum hat. Durch Bebauung, Zäune, Mauern, Wirtschaftsbetriebe, intensive Landnutzung sowie Hobbyaktivitäten auf den offenen Flächen wird eine Bewegung vieler Arten – zoologischer und / oder botanischer Natur - als Ausdruck von Durchgängigkeit erschwert, eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht.

In Verbindung mit überwiegend unterlassener Knickpflege (die mehr umfassen muss als nur das gelegentliche auf den Stock setzen), schadstoffträchtiger Gartenbau- und Baumschulwirtschaft auf vielen Flächen, dem hohen Autoverkehrsaufkommen auf der „Blankeneser Chaussee“ und naherholungssuchende Menschen auf den Wegen rund um die Flächen ist die biologische Durchgängigkeit in großem Umfang gestört und für die Flächen links und rechts der „Blankeneser Chaussee“ weitestgehend blockiert. Vögel und Fluginsekten, kleinere

Säuger, Amphibien und Reptilien finden mehr oder weniger eingeschränkte Durchgangsmöglichkeiten in diesem Achsenteilstück.

Für Pflanzensamen wird dies durch Windflug teilweise auch noch möglich sein. Diesbezüglich stellt die monotone Vegetation beiderseits der „Blankeneser Chaussee“ bereits eine schlechte Ausgangslage für die Verbreitung und Beibehaltung einer größeren Vielfalt dar, wie sie beispielsweise noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts in großen Teilen landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft auf den Knickrandstreifen, den Feldsäumen und brachliegenden Landflächen gegeben war.

Dementsprechend erfolgte unsere Wertung in vier hierarchisch geordneten Kategorien:

- gut
- ausreichend
- schwierig
- blockiert

## **2.2 Funktionen der Grünachse für die Klimaregulation:**

In der „Stellungnahme der Stadt Schenefeld“ zum „Planfeststellungsverfahren zum Röntgenlaser XFEL des DESY“ für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (TOP 3 der Sitzung am 31.5.2005) heißt es auf Seite 4:

*„Klima:*

*... An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Standort Schenefeld in einem Bereich liegt, der aus regionalplanerischer Sicht zu einer „Tabuzone“ gehörte, da die Lage (des XFEL-Geländes – die Verfasser) im Achsenzwischenraum die Funktion einer „Frischlufschneise“ unmöglich machen wird.*

*...“*

Im Zeitraum 2009 bis 2010 unternahm die Stadt Schenefeld zweimal den Versuch, die Entlassung von Flächen des „LSG 06“ aus dem Landschaftsschutz zu erwirken. Beide Anträge wurden von der „Unteren Naturschutzbehörde“ (UNB) des Kreises Pinneberg als nicht genehmigungsfähig beschieden. Im entsprechenden Schreiben der UNB vom 18.03.2010 heißt es u.a.:

*„... In ihrem Landschaftsplan hat die Stadt Schenefeld selbst den Bereich zwischen ihren Gewerbeflächen und der Stadt Hamburg als „Stadtklima entlastenden Raum“ ausgewiesen und damit diese wichtige Funktion für den Naturhaushalt bestätigt. ...“*

In dem als Anlage dem Schreiben der UNB beigefügten Argumentationspapier heißt es weiter in Ziffer 4 und 5:

*„... Eine weitere Verengung des ohnehin schon geringflächigen Freiraumes am Grembsbargen stünde dem Schutzzweck der LSG-VO vollkommen entgegen und kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Wichtige Funktionen wie Bildung von Kaltluftströmen, Randzonenfunktion für die Kernbiotop, Naherholung, sowie Bewahrung des Landschaftsbildes und Verbundfunktion hätten keinen Bestand mehr. ...“*

[ Anmerkung: Der naturschutzfachlich nicht akzeptable Versuch der Stadt Schenefeld (vertreten durch Bürgermeisterin und Stadtplaner und gestützt auf eine Ratsmehrheit), unter Hinweis auf den durch das neue XFEL-Betriebsgelände erfolgten Einschnitt „nur noch unbedeutenden Rest“ der

Grünachse in Gewerbeflächen umzuwandeln, wurde letztlich durch die Stellungnahme der UNB verhindert: Die Stadt zog ihren Antrag mit der Begründung zurück, die Umwandlung werde stattdessen demnächst in einem neuen Flächennutzungsplan geregelt. Dass dieser dann nicht aufgestellt wurde, haben die Aktivitäten der BIWiG (Bürgerinitiative Wohnqualität im Grünen) in Schenefeld mittels eines Bürgerbegehrens bewirkt. Einzelheiten dazu siehe auf: <http://www.biwig-schenefeld.de/was-bisher-geschah.html> ]

Beachtlich ist in den Ablehnungsbriefen der UNB an die Stadtverwaltung der Grundtenor, demzufolge auf der Kreisebene durchaus gesehen wird, wieweit die Landschaftsachse in naturschutzfachlicher Hinsicht bereits durch Baueingriffe dezimiert ist. Auf dieser Behördenebene herrscht durchaus Klarheit darüber, dass es unbedingt wichtig ist, nun wenigstens den Rest zu erhalten.

Die Bedeutung der Achsenverbindung für das Stadtklima in den an die „Osdorfer Feldmark“ angrenzenden Stadtgebieten wurde zuletzt durch die „Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg - Klimaanalyse und Klimawandel-szenario 2050“ - Hannover, Mai 2012 – bestätigt.

[ siehe unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/3519382/b3ca0bd3483c0397fdf1a87ce4e1846a/data/gutachten-stadtklima.pdf;jsessionid=156C7ECDF2210F9FFC0D6D0A19AE5641.liveWorker2> ]

Hier ist nicht der Raum, dazu ins Detail zu gehen. Aber welche dramatischen Folgen eine weitere Zerstörung der Grünachse hätte, lässt sich u.a. aus diesem Gutachten gut nachvollziehen.

### **3. Ergebnisse**

#### **3.1 Die Westseite:**

3.1.1 Die erhobenen Fakten wurden übersichtlich für jedes Flurstück gemäß Flurkartennummerierung der Stadt Schenefeld „Flur 8“ in zwei Excel Tabellen eingetragen [siehe Anlage 2 und Link zum gesamten Bericht: <http://www.biwig-schenefeld.de//Aktuelles>]

Mit wenigen Ausnahmen besteht aufgrund der Flurstücknutzungen im Untersuchungsabschnitt eine vollständige Blockade der Landverbindung zwischen der Osdorfer Feldmark auf Hamburger Seite und der Schenefelder Feldmark entlang der „Blankeneser Chaussee“.

Bedingte Ausnahmen stellen die Flurstücke 147/44 und 41/1 im Westen dar. Diese beiden Flächen werden für Gartenbau- und Landwirtschaftszwecke genutzt und sind derzeit (noch) frei von jedweder Bebauung. Aber Zäune – ca. 1,5 m hoch – sowohl im Osten zur Blankeneser Chaussee als auch im Westen zum Holtkamp riegeln sie ab. Größere Tiere kommen hier nicht durch.

3.1.2 Alle anderen Flurstücke westlich der Blankeneser Chaussee sind durch Bebauung und Zäune komplett blockiert und unpassierbar. Nicht ausgeschlossen ist dabei, dass sich das eine oder andere Reh des Nachts irgendwie durch die privaten Flächen bewegt. Ansonsten bleibt auf der Westseite nur der Weg über die Straße „Aneken“ quer über die „Blankeneser Chaussee“ und dann südlich entlang des Gewerbegebietes „Osterbrooksweg“.

3.1.3 Der südliche Abschnitt auf der Westseite beginnend mit Flurstück 248/47 bis 46/3 wurde straßennah vor Jahrzehnten durch Bebauung und in 1982 dann durch den B-Plan Nr.37 auf Dauer blockiert.

3.1.4 Für die ehemals von Gartenbaubetrieben genutzten Flächen 502 (ehemals Fa. Kleinworth) , 39/2 (Lebenshilfe) und 36/1 (Fa. Augustin) erließ die Ratsversammlung 2010 eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich an der Westseite der „Blankeneser Chaussee“, Hausnummern 136 bis 150, obwohl Land und Kreis eine Genehmigung lediglich für die Hausnummern 148 – 150 erteilt hatten.

[ siehe: <https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/aussenbereich.pdf> und Ziffer C 2 dieses Papiers ]

Dieser Beschluss wurde gefasst, obwohl es seitens Schenefelder BürgerInnen eine fundierte Kritik an diesem Vorhaben gab. Exemplarisch und in der Sache umfassend verweisen wir auf die nachfolgende Stellungnahme des „Arbeitskreis Verkehrsplanung“ – siehe unter: [http://www.akv-schenefeld.de/files/stellungnahme\\_zur\\_aubenbereichssatzung.pdf](http://www.akv-schenefeld.de/files/stellungnahme_zur_aubenbereichssatzung.pdf)

Damit wurde auf den ehemals von Gärtnereien benutzten Grundstücken entlang der „Blankeneser Chaussee“ entgegen den Bestimmungen der Kreisverordnungen ebenfalls eine nichtprivilegierte Bebauung ermöglicht. Diese wurde auf den Flurstücken 502 und 517 (ehemalige Gärtnerei Kleinworth) mit dem Bau von zwei Wohnhäusern bereits genutzt. Um das durch Konkurs nicht weiter genutzte ehemalige Gärtnereigelände der Lebenshilfe (Flurstück 39/2) gibt es seit mehreren Jahren eine politische Auseinandersetzung bezüglich der weiteren Verwendung. Die Eigentümerin Lebenshilfe wollte dort über einen Investor einen Gastronomiebetrieb ansiedeln. Das hätte einer Änderung der bereits erwähnten Außenbereichssatzung bedurft, die jedoch vom zuständigen Ausschuss abgelehnt wurde. Wohnbebauung lediglich auf den Fundamenten des ehemaligen Gärtnereigebäudes wäre aber möglich.

Insgesamt hat die Außenbereichssatzung mit Ausnahme dreier Flurstücke die Achse entlang der „Blankeneser Chaussee“ nach Westen endgültig abgeriegelt, wenngleich die Beeinträchtigung der Durchlässigkeit nur unwesentlich erhöht wurde: Statt früherer Gewächshäuser stehen dort jetzt dauerhaft Wohnhäuser. Teilweise alte Betriebstore und neue überhohe Tore und Zäune stellen unüberwindbare Hindernisse dar.

3.1.5 Das dritte (neben Flurstück 147/44 und 41/1) weder unter den B-Plan 37 noch unter die Außenbereichssatzung fallende Flurstück trägt die Nr. 148/44. Es müsste danach unbebaut sein. Faktisch gibt es aber mit der offiziellen Hausnummer 156 etwa auf der Mitte zwischen „Blankeneser Chaussee“ und „Holtkamp“ ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude – Flachbau – auf dem Gelände. Zur „Blankeneser Chaussee“ hin gibt es eine Weide, auf der Ponys gehalten werden. Außerdem befindet sich an der Einfahrt zu dem Gebäude an der „Blankeneser Chaussee“ ein Firmenschild mit der Aufschrift „Seliger Transporte“. Von der Straße aus zu erkennen sind außerdem eine Vielzahl von Schuppen, Verschlägen und bauwagenähnlichen Fahrzeugen rund um das feste Gebäude. [Bild 1 und 2]  
[siehe hierzu auch Schreiben der BIWiG an den Kreis Pinneberg unter <http://www.biwig-schenefeld.de//Aktuelles>]

Von der Holtkampseite aus ist zu erkennen, dass auf dem Gelände westlich des Gebäudes Reitaktivitäten stattfinden. Sowohl zur „Blankeneser Chaussee“ als auch zum „Holtkamp“ stehen ca. 1m hohe Zäune. Eine Durchgängigkeit dieses Flurstücks ist nicht gegeben.

Hier stellt sich die Frage, wie es im LSG zu dieser Bebauung gekommen ist? Ist sie genehmigt oder bestand sie bereits vor Inkrafttreten der Verordnung?  
Wenn sie nachträglich genehmigt wurde – von wem und auf welcher Grundlage?  
Wie kann dort eine Firmenanschrift (ein Büro?) für ein Transportunternehmen ansässig sein, also ein nicht privilegiertes Gewerbe? [Bild 3, 4, 5 und 6]

3.1.6 Auf den Flurstücken 52/2 und 52/3, beide vom Holtkamp aus erreichbar und außerhalb des B-Plan-Bereiches gelegen, stehen mehrere alte Zirkuswagen. Dazwischen sind allerlei Gerät und provisorische Zäune erkennbar. Wie ist es möglich, dass so etwas im Landschaftsschutzgebiet zugelassen wird? [Bild 7 und 8]

3.1.7 Auf den Flurstücken 280/ 50 und 320/51, am „Holtkamp“ gelegen, betreibt die Fa. Dohrn ein Erd- und Materiallager. Dies existierte bereits vor Inkrafttreten der Kreisverordnung LSG 05, genießt also Bestandsschutz. Trotzdem stellt sich die Frage, warum ein solches Gewerbe nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus verlagert werden kann? [Bild 9 und 10]

3.1.8 Auf dem Flurstück 51/1 waren Kleingartenanlagen und Tierkäfige zu sehen. Offenbar wurde hier im LSG eine umfangreiche nichtlandwirtschaftliche Hobbyaktivität entfaltet. Auch hier stellt sich die Frage, wie so etwas geduldet werden kann? [Bild 11 und 12]

3.1.9 Auf Flurstück 49 wird eine Hobbyfarm betrieben. Schuppen und Pferche sind vom Holtkamp aus zu erkennen. Das ganze firmiert unter „SchenerLand“ mit eigener Internetpräsentation: <http://schenerland.de/>. Auch diese private Aktivität ist unter der geltenden Landschaftsschutzverordnung nicht zulässig. [Bild 13 und 14]

**Alle unter 3.1.5 bis 3.1.9 beobachteten Nutzungen der Flurstücke sind unvereinbar mit dem geltenden Landschaftsschutz und tragen zusätzlich im Rücken der Bebauung an der Blankeneser Chaussee dazu bei, dass die Landschaftsachse massiv blockiert wird.**

### **3.2 Die Ostseite:**

3.2.1 Von der Hamburger Landesgrenze bis zum Flurstück 157/17 ist der Durchgang zur „Blankeneser Chaussee“ durch lückenlose, dichte Bebauung abgeriegelt. Viele Grundstücke sind zudem durch hohe, dichte Zäune und Hecken umfriedet.

3.2.2 Neben dem Flurstück 157/17 findet sich das unbebaute Flurstück 157/15. Dieses stößt östlich an den Flurstückstreifen 157/18; 157/13; 399/157 und 158/8. Dieser Geländestreifen bildet quasi eine Pufferzone zwischen der östlichen Bebauung an der „Blankeneser Chaussee“ und der als massiver Querriegel im Osten davon befindlichen Giftmülldeponie „S 3“. Alle genannten Flurstücke machen einen ungepflegten Eindruck. Zum Teil werden sie als Parkplatz oder private Freizeitflächen von den BewohnerInnen der angrenzenden Häuser benutzt.

An sich könnte dieser unbebaute Flurstückstreifen einen letzten Durchgang von Westen nach Osten über die „Blankeneser Chaussee“ ermöglichen, aber die massive Umzäunung des Geländes der S 3 lässt das nicht zu.

3.2.3 Neben dem Flurstück 157/15 ist das Firmengelände der Fa. Hydro-Böttle auf Flurstück 157/23 gelegen. Der hohe Zaun um das Betriebsgelände unterbindet jede Durchgängigkeit zu

ebener Erde. Die Genehmigung dazu wurde vor Inkrafttreten der Kreisverordnung LSG 06 erteilt – inmitten der Grünachse! – Bestandsschutz also. Trotzdem bleibt die Frage, ob dieses Hindernis durch Verlegung des Betriebes beseitigt werden kann und sollte. [Bild 15]

3.2.4 Nordöstlich des zuvor genannten Firmengeländes grenzt die „S 3“ direkt an die „Blankeneser Chaussee“. Erst ab Einmündung der Straße „Grembsbargen“ böte das bisher nicht bebaute Flurstück 136/2 die Möglichkeit einer Durchgängigkeit. Aber auch hier stellen die wegen der Baumschulnutzung erhöhten dichten Zäune ein massives Hindernis dar. [Bild 16 und 17]

3.2.5 Alle weiteren Flurstücke nördlich bis an den „Osterbrooksweg“ und darüber hinaus sind bebaut und nicht durchlässig.

#### **4. Bewertung unserer Beobachtungsergebnisse**

Das Ergebnis unserer Erhebung ist mehr als ernüchternd. Von einer Durchgängigkeit der Achse von Osdorf über Schenefeld nach Sülldorf/ Rissen kann kaum noch die Rede sein. Im Westen ist die Straße „Aneken“ für Menschen die einzige Passiermöglichkeit, im Osten die Straße „Osterbrooksweg“. Landgebundene Säugetierarten ab ca. Hasengröße können sich aufgrund der Zäune nicht mehr über Freiflächen von Westen nach Osten und umgekehrt bewegen, wenn sie denn die Querung der „Blankeneser Chaussee“ überlebt haben.

Als Sichtachse ist im Sinne von Landschaftsprogramm (Hamburg) und Landschaftsplan (Schenefeld) an der „Blankeneser Chaussee“ fast nichts mehr vorhanden, lediglich auf der westlichen Seite lässt sich hinter den bebauten Grundstücken noch die Landschaft erkennen. Dabei stellt der untersuchte Abschnitt schon die letzte Restmöglichkeit einer Achsenverbindung im Sinne der Schumacherschen Ausgangsidee dar. Sowohl auf Hamburger (Altonaer) Seite als auch in Schenefeld wurde in den letzten Jahrzehnten keinerlei Rücksicht auf den Achsenverbund und dessen Erhalt genommen. Zusätzlich verschärft wird diese Tatsache noch durch die Tennissportanlage und den illegalen Kfz-Werkstattbetrieb am „Holtkamp“ westlich unserer Untersuchungsstrecke und durch den Bau des XFEL-Betriebes mit einem unüberwindlichen, hohen Zaun östlich unseres Untersuchungsstreifens. [Bild 18 und 19]

Angesichts dieser traurigen Realität, die ja faktisch das Ergebnis des jahrzehntelangen Handelns und/ oder bewussten Nichthandelns von Politik und Verwaltung darstellt, müssen wir feststellen, dass es für diese Achsenverbindung „1 Sekunde vor 12“ ist. Wenn nicht umgehend gehandelt wird, ist diese Grünachse Geschichte und damit die wenigstens noch minimale Verbindung zwischen Osdorfer und Schenefelder Feldmark zerstört.

Wenn man die hehren Ziele der Pläne und Verordnungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten vergleicht, wird klar, wie weit Anspruch und Wirklichkeit auseinanderklaffen. Politik und Verwaltung haben sich bei jeder möglichen Gelegenheit bewusst über die zum großen Teil von ihnen selbst formulierten Prinzipien hinweggesetzt. Einzig die UNB versucht im Rahmen ihrer (beschränkten) Möglichkeiten zu retten, was noch zu retten ist. So lange nicht mehr BürgerInnen den Zuständigen endlich energisch auf die Finger klopfen, wird es weiter mit der Natur um uns herum bergab gehen – Natur hat leider praktisch keine Lobby!

Abschließend zitieren wir an dieser Stelle noch einmal auszugsweise einige der Empfehlungen aus dem „Landschaftsplan der Stadt Schenefeld“ von 1992 im Kontrast zur heutigen Realität:

*„Übergeordnete Ziele für die Landschaftsplanung in Schenefeld*

.....

- *Sicherstellung eines ausreichend großen Grüngürtels zwischen Schenefeld-Dorf und dem Gewerbegebiet durch nutzbare öffentliche Grünflächen sowie im Süden des Gewerbegebietes durch Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes zum Schutz der landwirtschaftlich genutzten Landschaftsachse*
- *Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die geesttypische Kulturlandschaft der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Schutz und Pflege des Knicksystems, Schutz und Entwicklung von Dauergrünlandstandorten, deren Erschließung für eine Erholungsnutzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes in Einklang bleiben muss“*

.....

[ Seiten 71 und 72 ]

*„ 5.3.2 Landschaftsachse im Süden Schenefelds*

- *Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden empfohlen für das Gebiet östlich der Blankeneser Chaussee zwischen Landesgrenze zu Hamburg im Süden und dem Gewerbegebiet am Osterbrooksweg. Dieser Teilraum (2) soll als Teil der Landschaftsachse zwischen Osdorfer und Sülldorfer Feldmark zu einer landwirtschaftlich geprägten, geesttypischen Kulturlandschaft entwickelt werden, die durch Fuß- und Radwegverbindungen zusammenhängend erlebbar gemacht werden soll.*

*Z.Zt. wird die Landschaftsachse in diesem Bereich durch maßstabslose großflächige Baumschul- und Ackerflächen ohne gliedernde und belebende Elemente geprägt. Das angrenzende nicht eingegrünte Gewerbegebiet am Osterbrooksweg sowie die Hochspannungsleitung bewirken eine weitere Störung des Landschaftsbildes (....)*

*Die hydrogeologische Situation zeigt in erster Linie grundwassernahe bis –ferne zumeist sandige Böden, die für Ackernutzung geeignet sind. Im Bereich der Düpenau-Niederung ist aufgrund der Standortbedingungen (....) Dauergrünland zu entwickeln“*  
[ Seite 86 ]

Mit Ausnahme der Erweiterungen der beiden Kreisverordnungen „LSG 05 – Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (2002) und „LSG 06 – Düpenau und Mühlenau“ (2004) des Kreises Pinneberg durch Einbeziehung der Flächen links und rechts der „Blankeneser Chaussee“ wurde von den Empfehlungen in den zuvor angeführten Zitaten zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaftsachse seit 25 Jahren nichts umgesetzt.

Im Gegenteil: Mit dem seitens der Stadt Schenefeld aufgrund des Staatsvertrages zugestimmten Planfeststellungsbeschluss für den Bau des XFEL-Röntgenlasers (2006) wurde von verantwortlicher Seite im Rat und in der Verwaltung die Achsenfläche vom bereits 1992 im Landschaftsplan als „gefährdet“ bezeichneten Rest zum größten Teil unwiederbringlich zerstört. Geblieben ist, wie in unserer Bestandsaufnahme aufgezeigt, nur ein Rest vom Rest.

Ein Erhalt dieses kümmerlichen Restes ist jedoch keineswegs gesichert, allein schon weil für Grundstückseigentümer die Differenz des Verkaufspreises von Acker- zu Bauland einfach zu attraktiv ist. Hier richtig abzuwägen zwischen Privatinteressen und denen der Allgemeinheit wird Aufgabe der Kommunalpolitik sein. Wie von uns belegt, ist die Aussage des berühmten Hamburger Oberbaudirektors Fritz Schumacher aus dem Jahre 1932 aktueller denn je: *„Bauflächen entstehen, auch wenn man sich nicht um sie kümmert. Freiflächen verschwinden, wenn man sich nicht um sie kümmert.“*

In diesem Sinne haben wir im Folgenden versucht darzustellen, wie sich gekümmert werden könnte und müsste, will man tatsächlich ernsthaft retten, was noch zu retten ist. Dabei sind auch einige Vorschläge aufgeführt, die vielleicht zunächst als utopisch angesehen, mit Sicherheit aber sofort mit dem Totschlagargument „kein Geld“ abgelehnt werden. Letzteres wäre aber zu kurz gesprungen, denn jedem ist bewusst, dass keine Maßnahme zum Schutze unserer Natur zum Nulltarif zu haben ist. Damit wird es eine Frage der Prioritäten, ob die notwendigen Schritte unternommen werden, wann und in welchem Umfang. Eines ist indes klar: Zeit zu verschwenden haben wir nicht mehr!

## **E. Was sollte und könnte getan werden? - Handlungsvorschläge**

### **I Sofortmaßnahmen**

#### 1) Landschaftsschutzrecht anwenden

Die Verwaltungen auf Stadt- und Kreisebene müssen sofort alle nicht zugelassenen Aktivitäten auf Flurstücken im Landschaftsschutzgebiet unterbinden.

Die Flächen müssen sofort von allen unzulässig platzierten Wagen, Hütten, Zäunen, Gebäuden geräumt werden.

Die Stadt muss der Fa. Dohrn eine Alternativfläche anbieten und ggfs. die durch die Verlegung entstehenden Kosten kompensieren.

Die Verursacher müssen gezwungen werden, in kurzer Frist alle Spuren rückstandslos zu beseitigen und die Landschaft wieder in den Zustand landwirtschaftlichen Kulturlandes zurück zu versetzen.

Anders gesagt: Die Verwaltung muss endlich geltendes Recht zur Anwendung bringen und auch tatsächlich durchsetzen. Dazu müssen von politischer Seite die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

#### 2) Keine weitere Bebauung zulassen

Jedwede weitere Bebauung auf noch vorhandenen freien Flächen muss unterbunden und verhindert werden.

Die Stadt erwirbt das Gelände der ehemaligen Lebenshilfegärtnerei und weist es entsprechend der Empfehlung der UNB als Ökofläche aus und läßt alle vorhandenen Gebäude abräumen.

#### 3) Sicherung der letzten un bebauten Flächen

Die verbliebenen un bebauten Flächen 148/44, 147/44 und 41/1 im Westen und 157/15, 157/18, 157/13, 399/157 , 136/2 im Osten müssen von Baumschulzäunen befreit, vor Betreten durch Menschen und Hunde geschützt sowie vor Bebauung bewahrt werden. Die Bewirtschaftung muss schnellstmöglich ausschließlich extensiv erfolgen.

#### 4) Knicks reparieren und pflegen

Sämtliche noch vorhandenen Knickreste im betrachteten Achsenabschnitt müssen in den nächsten 2 Jahren umfassend repariert und gepflegt werden (Wälle aufsetzen, auf den Stock setzen, Gräben am Wallfuß und Krautsäume beidseitig herstellen, Lücken durch Nachpflanzung ergänzen, usw.)

#### 5) Verkehrsberuhigung der „Blankeneser Chaussee“

Im ersten Schritt muss der Verkehr auf der „Blankeneser Chaussee“ auf Tempo 30 beschränkt werden.

#### 6) Einrichtung einer Extrastelle in der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Schenefeld muss zusätzlich mindestens eine volle Stelle für eine/n Umweltbeauftragte/n (analog Halstenbek) einrichten. Zu deren/dessen Aufgaben gehört vordringlich die Sicherung der restlichen Landschaftsachse und der Biotopverbindung.

Derzeit vorhandene Stellenressourcen in Verwaltung und Bauhof sind ebenfalls schwerpunktmäßig mit diesen Aufgaben zu beauftragen.

## **II Mittel- und längerfristige Maßnahmen**

### 1) Überwindbarkeit der „Blankeneser Chaussee“ herstellen

Zwischen dem Flurstücken 148/44 und 147/ 44 einerseits und 157/15 ist ein 100 m langer Abschnitt der Blankeneser Chaussee zunächst zu erhöhen und aufzupflastern als Übergangsstreifen, so dass Schritttempo für allen rollenden Verkehr erzwungen wird.

Mittelfristig ist zudem eine verkehrsfreie Wildbrücke über die „Blankeneser Chaussee“ zu errichten.

### 2) S3 überwindbar machen und beseitigen

Die „S3“ muss dafür ebenfalls für Tiere passierbar gemacht werden.

Langfristig muss die „S3“ saniert und beseitigt werden. Das Gelände muss im Ergebnis renaturiert werden.

### 3) Handlungs- und Maßnahmenplan erarbeiten bis Ende 2018

Es muss von der Stadt- und Kreisverwaltung ein abgestufter Handlungsplan für die Rettung und Reparatur der fast zerstörten Achse bis Ende 2018 erarbeitet werden.

In den politischen Gremien sind dafür die erforderlichen Mittel in die Haushalte einzubringen.

### 4) Institutionalisierung einer ständigen Zusammenarbeit von Stadtverwaltung Schenefeld und Bezirksamt Altona

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Rettung des Achsenrestes ist die umgehende Installation einer direkten institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen dem Hamburger Bezirksamt Altona und der Verwaltungen von Stadt Schenefeld und Kreis Pinneberg.

### 5) Einbeziehung interessierter BürgerInnen und Umweltverbände

Es muss von der Stadtverwaltung aus eine dauerhafte Beteiligung interessierter BürgerInnen und Umweltverbände zum Erhalt der Landschaftsachse ermöglicht und initiiert werden. Diese Beteiligungsmöglichkeit muss in die Ratsarbeit verbindlich einbezogen und auch mit finanziellen Grundlagen ausgestattet werden.

## **III Schlussbemerkung**

Im gesamten Achsenbereich müssen Naturrettung und –entwicklung absoluten Vorrang vor jedweden sogenannten „wirtschaftlichen“ Überlegungen und Interessen haben.

Nur unter solch einem Primat kann es vielleicht gelingen, die endgültige Zerstörung der Restachse zu verhindern und über vielleicht ca. 20 Jahre einen positiven Gegentrend einzuleiten. Das wäre auf jeden Fall die volkswirtschaftlich vernünftige Perspektive.

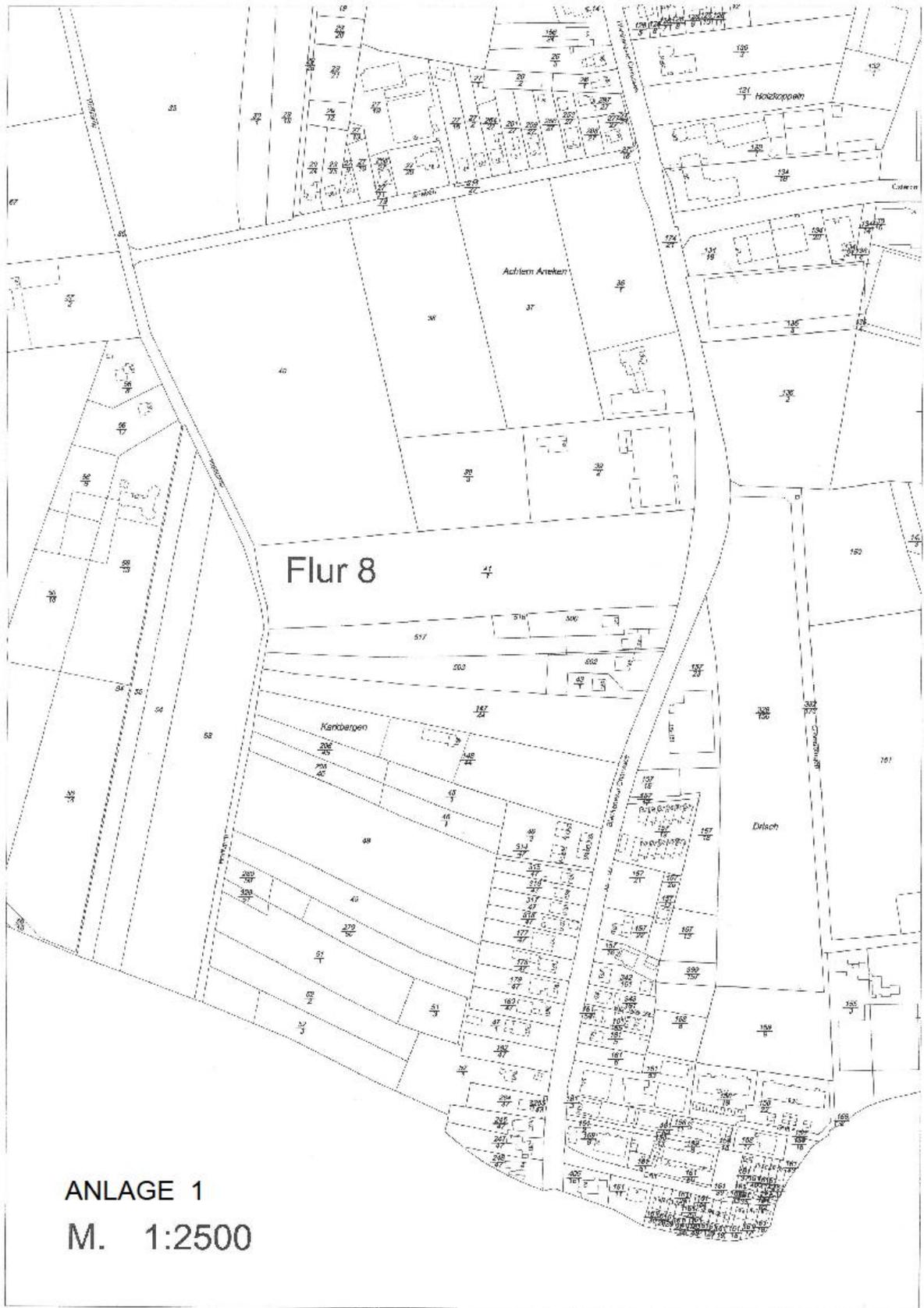
Eine erhaltene und gesicherte wirkliche Grünachse bewirkt eine bessere Gesundheit, ein besseres Stadtklima und eine insgesamt bessere Lebensqualität für alle AnwohnerInnen und BürgerInnen rund um die Achse. Dieser volkswirtschaftliche Ertrag ist unverzichtbar. Ob dafür bei den aktuell Verantwortlichen in Politik und Verwaltung wirklich genügend Einsicht und Vernunft im Interesse zukünftiger Generationen an erhaltenen und gesicherten Landschaftsresten vorhanden sind, wagen wir nicht vorherzusagen.

Gleichwohl – es darf und soll nichts unversucht bleiben.

Darum haben wir die Daten erhoben und dieses Papier verfasst.

## **F. Anlagen**

1. Flurkarte  
Auszug der Flurkarte für die „Flur 8“ der Stadt Schenefeld  
(Seite 29)
2. Unsere Erhebungsbögen  
(Seite 30)
3. Bilder 1 - 19  
(Seite 35)
4. Grundsatzgedanken der Verfasser dieses Berichts zum Erhalt der letzten Reste von  
Grünachsen in der Metropolregion Hamburg  
(Seite 45)



Anlage 2

Anlage 2 (westlich Blankeneser Chaussee)

Landschaftsachse Osdorf - Schenefeld - Sülldorf Hier: Abschnitt Schenefeld - Osdorf westlich und östlich der Blankeneser Chaussee zwischen Landesgrenze und "Aneken" / "Osterbrooksweg"																			
Bestandsaufnahme am 14.04.2016																			
Konzept und Ausführung: Heinz Grabert, Herbert van Gerpen, Rüdiger van Anken (alle BIWIG); Klaus Berling NABU-Gruppe Düpenautal/ Osdorfer Feldmark																			
Lfd.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Bebauung	Gebäude	Gebäude	Nutzungsart	Gewerbeart	unbebaut	Zaunart	Zaunhöhe	Bewuchs	Gebüsch	Landwirtschaft	Durchgängigkeit	Bemerkung	Bemerkung	Bemerkung	
		2. Reihe	3. Reihe	Hs.Nr.	Anzahl Wohnhaus (WH) (NIH)	Anzahl Gewerbe (GW) Garage (GA) Carport (CP)	soweit von außen erkennbar: Privat (P) oder Gewerbe (G)		ubb		Meter		(He) oder Knick (K) oder Bäume (Bä)	Gartenbau (GB) Grünland (GR) Ackerbau (AB)	1 gut 2 ausreichend 3 schwierig 4 blockiert	1	2	3	4
1	248/47			194	1	GA	P			massiv	1,0 m	Garten	He, Bä		4	Hecke im Süden	angrenzend Wiese, LSG, HH		
2	247/47			192	1	GA	P			hinten Hecken	1,5 m	Garten	nicht erkennbar		4	zur Straße durch Gebäude abgeriegelt			
3	246/47			190	1	GA	P			hinten Hecke		Garten	He, Bä		4	zur Straße durch Gebäude abgeriegelt			
4	284/47	gehört zu Haus		188				ubb				Garten	?		4				
5	285/47			188	1	CP	P			vorn offen Seiten Hecke	1,5 m	Garten	?		4	zur Straße durch Gebäude abgeriegelt			
6		52/1		186	1	Doppel GA	P			vorn offen Seiten Hecke	1,0 m	Garten	He, Bä		4	zur Straße durch Gebäude abgeriegelt			
7		52/2						ubb		hoher Zaun zum Holtkamp	1,5 m		He, Bä	GR	4	wird genutzt als Weide stehen mehrere Zifuswagen und Behelfshütten			
8		52/3						ubb		hoher Zaun zum Holtkamp	1,5 m		He, Bä	GR	4	wird genutzt als Weide stehen mehrere Zifuswagen und Behelfshütten			
9	182/47			182	1	GA	P			Hecken	0,8 m	Garten	He		4				
10	47/1							ubb		?	?	?	?	?		evtl. Garten zu 47/1			
11		51/3						ubb											

Lfd.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Bebauung	Gebäude	Gebäude	Nutzungsart	Gewerbeat	unbebaut	Zaunart	Zaunhöhe	Bewuchs	Gebüsch	Landwirtschaft	Durchgängigkeit	Bemerkung	Bemerkung	Bemerkung
				mit Straßentransfront					ubb		geschätzt in Meter		Hecken (He) oder Knick (K) oder Bäume (Bä)	Gartenbau (GB) Grünland (GR) Ackerbau (AB)	1 2 3 4			4
12			51/1						ubb					GR	4			
13			320/51				G	Landchaftsbau	ubb		1,5 m	Garten	Hecken an 3 Seiten	GB	4			Hoher Wall zum Erdlager
14	180/47						P			Hecke					4			ehemals Ada's Ranch - jetzt leer
15		279/50							ubb						4			unklar siehe 320/51
16			280/50				G	Landchaftsbau	ubb					GB				Dohns Erdlager
17	179/47						P + G(?)		ubb		1 m				4			
18	49						G	Landwirtschaft(?)	ubb					GR	4			Hütten zulässig ???
19	178/47						P		ubb		2,0 m	Garten			4			
20	177/47						P		ubb		2,0 m	Garten			4			
21		48					G	Gartenbau	ubb					GB	4			Ausgleichsfläche Farm. Förster
22	318/47						P			Hecken	2,5 m	Garten			4			
23	317/47						P			Hecken	2,5 m	Garten			4			
24	316/47						P			Hecken	1,3 m	Garten			4			
25	315/47						P			Hecken	1,3 m	Garten			4			
26			nicht						ubb						4			älteres WH
27	314/47						P			Garten nach hinten		Bir/Bäu/He			4			
28	46/3						P/GW	Elektrik		dto.		dto.			4			
29		46/1							ubb	Drahtzaun					4			
30		45/1							ubb	Drahtzaun					4			
31			206/45						ubb	dto.					4			
32			208/46						ubb	dto.					4			
33	148/44						G	Ponyhtlg.		Gartenz.	1	Gras, He	He, Kn., Bä	GR	4			Schild: "Seltiger Ponyhaltg. Transporte" Büro ???
34	147/44						P	Gartenbau	ubb	massiv	1,8	Anzucht	Zeun	GB	4			durchgängige Fläche
35	43/1						G		ubb	massiv					4			
36	502						P+G	Freiberuf.	ubb	massiv		1			4			
37	503						P		ubb	massiv	1,8	Garten	He		4			ehem. Kleinv. jetzt privat. frei Gewer.
38	517						P		ubb	Zeun	1,3	He	He		4			ehem. Kleinv. liegt
39	500						P		ubb	massiv	2		He, Kornf.	ehem. GB	4			ehem. Kleinv.
40		516							ubb	Maschendr.	1,5	Garten ???		AB	4			durchgängige freie Fläche
41	41/1								ubb			Pferdegras			4			

Lfd.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Bebauung	Gebäude	Gebäude	Nutzungsart	Gewerbeart	unbebaut	Zaunart	Zaunhöhe	Bewuchs	Gebüsch	Landwirtschaft	Durchgängig- keit	Bemerkung	Bemerkung	Bemerkung	
	mit Straßen- front	2. Reihe	3. Reihe	Hs.Nr.	Anzahl Wohnhaus (WH) [MFH]	Anzahl Stell(St) Gewerbe (GW) Garage (GA) Carport (CP)	soweit von außen erkennbar: Privat (P) oder: Gewerbe (G)		ubb		geschätzt in Meter		Hecken (He) oder Knick (K) oder Bäume (Bä)	Gartenbau (GB) Grünland (GR) Ackerbau (AB)	1 2 3 4	1	2	3	4
42	39/2			138		GW	G	ehem. Gärtnerei		massiv	1,8	Gärtnerei	K, He	GB	4	ehem. Lebenshi.	Flurkarte enthält nicht alle vorhandenen Gebäude		
43		39/3				GW	G	ehem. Gärtnerei	ubb	massiv	1,6	Gärtnerei		GB	4	ehem. Lebenshi.	Flurkarte enthält nicht alle vorhandenen Gebäude		
44			40	Ane.25		Gewächsh.	G	Gärtnerei	ubb	massiv	1,8	Gärtnerei	K, He	GB	4	ehem. Lebenshi.	Flurkarte enthält nicht alle vorhandenen Gebäude		
45	36/1			136	2 WH	1 GW	P+G ehem. Gärtnerei			Hofgitter Draht	2,0 + 1,0	Park	He.		4	hohe Buchen			
46		37				Gerätehaus	G	Gärtnerei		Maschendr.	1,5	Baumsch.	K	GR/AB	4	K an Aneken enger			
47			38				G	Landwi.	ubb	Maschendr.	1,5	Kornfeld	2 X K	AB	4				
48	27/15			Aneken					Straße										
49		311/27		Aneken					Straße										
50			79/1	Aneken					Straße										



Lfd.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Fl.St.Nr.	Bebauung	Gebäude	Gebäude	Nutzungsart	Gewerbearb	unbebaut	Zaunart	Zaunhöhe	Bewuchs	Gebüsch	Landwirtschaft	Durchgängig- keit	Bemerkung	Bemerkung	Bemerkung	
					Anzahl Stall(s) Gewerbe (GW)	Anzahl Wohnhaus (WH)	Privat (P) oder Gewerbe (G)						Hecken (He)oder Knick (K)	Gartenbau (GB) Grünland (GR) Ackerbau (AB)	1 gut 2 ausreichend 3 schwierig 4 blockiert				
	mit Straßen- front	2. Reihe	3.Reihe	Hs.Nr.			Parkplatz für die Reihen- häuser	ubb			geschätzt in Meter					1	2	3	4
29	157/15														Durchgängig- keit	bis an Deponie- zaun			
30	157/23			149, 151			2 G	ubb		Drahtzaun	1,8 m	Rasen		Brache GB	4				
31	132/173			Grenzb.				Straße							offen	bis nach	Osterflll		
32	136/2						G	ubb		Drahtzaun	1 m			GB	4				
33	136/3						Racketc.	G		Drahtzaun	1,8 m	Rasen		Sport	4				
34		139/4					Racketc.	G		Drahtzaun	1,8 m	Rasen		Sport	4				
35	134/19			97 Osterbr.			G				Vorgarten	Hecke/ Gebüsch		Metallbau	4				
36		134/20		93 Osterbr.												nicht erfasst			
37	174/21			Blank.Ch.				Straße											
38																			
39																			
40																			

Anlage 3 (Bilder 1-19)





















## Anlage 4

### **Grundsatzgedanken zum Erhalt der letzten Reste von Grünachsen in der Metropolregion Hamburg**

Ohne Ausnahme formulieren Landschaftsschutzverordnungen, Landschaftsprogramme, Landschaftspläne oder wie auch sonst rechtliche Grundlagen zum Schutz von Landschaft in Schleswig-Holstein und Hamburg benannt sein mögen, als Hauptziel:

#### **Sicherung zum Erhalt von Grünflächen für die Naherholungsbedürfnisse/-ansprüche für BürgerInnen.**

Die Umsetzung der Naherholungsansprüche in der Landschaft soll immer auch mit Rücksicht auf Naturschutzbelange erfolgen – so jedenfalls ist es in der Regel definiert. Diese Zielsetzung verstehen Stadt- und Landschaftsplaner häufig als Aufforderung, neue Wege in bisher von solchen Belastungen noch frei gebliebenen Flächen anlegen zu lassen. Stattdessen müssen jedoch alle verbliebenen Restflächen möglichst vom Betreten durch Menschen frei gehalten werden, um sie wirklich zu erhalten. Politik, Verwaltung und BürgerInnen müssen begreifen, dass nur unter dieser Voraussetzung überhaupt die „Reste der Reste“ der Grünflächen noch erhalten werden können. Für weitere Infrastrukturbelastungen, zu denen u.a. auch Wege zählen, sind die verbliebenen Restflächen fast immer schon längst viel zu klein bemessen.

Die/ Wir Menschen müssen begreifen, dass die letzten Reste nur erhalten werden können, wenn wir nicht mehr mitten hineingehen, sondern lediglich von außen als BeobachterInnen daran teilhaben.

Neben der Gefährdung durch das Dogma „Naherholung“ unterliegen alle Grünflächen in der Metropolregion darüber hinaus der einschränkenden Vorgabe des Naturschutzgesetzes, wonach grundsätzlich „Landwirtschaftsaktivitäten im Sinne der guten fachlichen Praxis“ (§ 14 Abs.2 BNatSchG) zulässig sind und „... in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ widersprechen.

Zudem legt das Baugesetzbuch in § 1 Abs.6 fest, welche Belange bei einer Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Darin stellen Natur- und Landschaftsschutzbelange nur einen von insgesamt 13 zu berücksichtigenden Aspekten dar. Und im Abs.7 heißt es dann weiter: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“

In allen im Kontext von Grünflächennutzungen geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der zugehörigen Rechtsprechung fehlt leider eine entscheidende Festlegung. Sie müsste lauten:

**Grünflächen inmitten urbaner Strukturen sowie in deren Umgebung bis zu einem Abstand von mindestens 10 km vom jeweiligen Siedlungsrand sind überwiegend frei zu halten von jedweder wirtschaftlichen Nutzung und weitestgehend ebenso vom Betreten durch Menschen mit Ausnahme der mit Landschaftspflege und –schutz beauftragten Personen.**

**Dem derzeitigen Recht ist die Logik auf kontinuierliche Vernichtung von Grünflächen immanent.** Faktisch erlangen bei der vorgeschriebenen Abwägung in der Mehrheit der Bauleitpläne wirtschaftliche Belange die Oberhand zu Lasten von Natur- und Landschaftsschutz. Die zugelassenen Ausnahmen im Naturschutzgesetz ebenso wie die Abwägungsvorgaben des Baugesetzbuches führen überwiegend zu Entscheidungen gegen den Erhalt von Grünflächen, mindestens aber zu deren zusätzlicher Belastung und Einschränkung. Diese Feststellung ist allein schon durch die einschlägigen Statistiken über den ungebrochenen Flächenverbrauch in unserem Land bestätigt.

*„Jede Sekunde wird (seit 2015) in der Bundesrepublik 4,05 m<sup>2</sup> Boden neu zu Siedlungs- und Verkehrsfläche, das bedeutet rund 17.808 m<sup>2</sup> in der Stunde, 42,7 ha in einem Tag. Betrachtet man den gleitenden*

Vierjahresdurchschnitt als Trend, sind es sogar 66 ha pro Tag! Die versiegelte Fläche macht etwa 50 % der Siedlungs- und Verkehrsfläche aus. Jede Sekunde werden ca. 2,03 m<sup>2</sup> versiegelt oder etwa 1,02 m<sup>2</sup> überbaut.“

**„Ein Hektar entspricht 10.000 Quadratmetern, das hat die Größe eines quadratischen Häuserblocks, den ein Spaziergänger in etwa fünf Minuten umschreiten kann und in dem – je nach Bauweise – 10 freistehende Einfamilienhäuser mit konventionellem Garten, 40 Einfamilien-Reihenhäuser in ‚kosten- und flächensparender‘ Bauweise oder 250 Geschosswohnungen untergebracht werden könnten‘**  
**(UBA, 2004: 3).**

Um einen Hektar in Siedlungs- und Verkehrsfläche umzuwandeln werden derzeit lediglich 33 Minuten und 42 Sekunden benötigt.

Als bebaute Flächen sind definiert:

Städtisch geprägte Flächen, Industrie-, Gewerbe u. Verkehrsflächen (insbesondere Strassen, Wege, Parkplätze, Bahn, Flugplätze), Abbauflächen, Deponien u. Baustellen, künstlich angelegte, nicht landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.°

[siehe unter: [http://www.dr-frank-schroeter.de/Bodenverbrauch/Aktueller\\_Stand.htm](http://www.dr-frank-schroeter.de/Bodenverbrauch/Aktueller_Stand.htm) ]

Die in Landschaftsschutzgebieten derzeit kraft Gesetz immer zugelassene Landwirtschaft im Umfang der „guten fachlichen Praxis“ verschärft das Problem meistens noch, denn damit ist im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen jedwede Form der industriellen Landwirtschaft möglich. Die jährlich wiederkehrende Feststellung des Artenrückgangs als Ausdruck einer immer weiter zerstörten Landschaft ist sichtbarster Ausdruck dieser landwirtschaftlichen Praxis.

Dem muss, wenn denn intakte Grünflächen erhalten bleiben sollen, Einhalt geboten werden. Mindestens die Verpflichtung von Landwirtschaftstätigkeit in Landschaftsschutzgebieten auf ausschließlich exzessive Wirtschaftsweise ohne Pestizideinsatz, ohne künstliche Düngung und ohne Drainage von Flächen ist umgehend erforderlich.

[ Zur Bedeutung des Bodens als wichtigste Grundlage jedweder Landschaft siehe u.a. die Ausführungen auf: <http://www.bodenwelten.de/navigation/boden-und-energie> ]

Wenn der bisher ungebrochen fortschreitenden Vernichtung und Zerstörung der Grünachsen in der Metropolregion wirkungsvoll begegnet werden soll, müssen Politik und Verwaltung auf allen Ebenen umgehend im Sinne der zuvor genannten Forderungen handeln.

An vielen Stellen ist es **fast** schon zu spät! Es bleibt also nur noch eine kleine Chance zur Umkehr.

**„Das Dilemma unserer Zeit lässt sich in Anlehnung an Gedanken von Rainer Gilsenbach**  
([https://de.wikipedia.org/wiki/Reimar\\_Gilsenbach](https://de.wikipedia.org/wiki/Reimar_Gilsenbach)) **in drei Sätzen zusammenfassen:**

- **Lassen wir Natur unverändert, können wir nicht existieren; zerstören wir sie, gehen wir zugrunde.**
- **Der schmale, sich verengende Gratweg zwischen Verändern und Zerstören kann nur einer Gesellschaft gelingen, die sich in ihrem Wirtschaften in den Naturhaushalt einfügt und die sich in ihrer Ethik als Teil der Natur empfindet.**
- **Üben wir uns im Erhalten, üben wir uns im Haushalten, gewähren wir der Natur den Raum, geben wir ihr Zeit – um ihrer und unserer eigenen Zukunft willen!“**

[ Michael Succow, Lebrecht Jeschke, Hans Dieter Knapp (Hg.): Naturschutz in Deutschland, 2. Auflage, September 2013, S. 319 ]

**Wir empfehlen allen Naturschutzinteressierten und -aktivisten die Lektüre dieses Buches!**